

Mitteilungsvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung Süd	07.09.2017	Kenntnisnahme
Umweltausschuss	22.09.2017	Kenntnisnahme

Betreff

**Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.06.2017;
hier: „Grundwasserverunreinigung auf dem alten Bahnhofsgelände zwischen Wedau und Bissingheim“**

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1) „Welche Gefährdung geht vom belasteten Grundwasser für die Bevölkerung und die Umwelt aus?“

Durch die auf dem Bahngelände im Rahmen von Befüllungsvorgängen in der Vergangenheit freigesetzten Herbizide ist ein Grundwasserschaden entstanden, der nach dem Bodenschutzrecht zu sanieren ist. Eine Gefahr für die Bevölkerung besteht nicht. Die Anwohner im Einzugsbereich des Grundwasserschadens sind 2008 über die Situation informiert worden und haben vorsorgende Empfehlungen erhalten. Die im Einzugsgebiet liegenden Seen werden im Rahmen des Grundwassermonitorings regelmäßig überwacht, wobei bislang keine relevanten Konzentrationen an Herbiziden nachgewiesen werden konnten. Weitere Gefahren für die Umwelt resultieren aus dem Grundwasserschaden nicht.

- 2) „Handelt es sich bei dem mit Herbiziden belasteten Grundwasser um „reduziertes Wasser“ (arm an Sauerstoff)?“

Das Grundwasser weist ein leicht reduziertes Milieu auf, die Sauerstoffsättigung lag z. B. während der Monitoringkampagne aus April 2016 bei einem Mittelwert von 9,6 %.

- 3) „Waren die hohen Eisen- und Manganwerte im Grundwasser unter dem Gelände der Stadt Duisburg bekannt?“

Die hohen Eisen- und Manganwerte im Grundwasser waren im Vorfeld weder der Stadt Duisburg noch der Deutschen Bahn AG noch dem mit der Planung der Anlage beauftragten Ingenieurbüro bekannt.

- 4) „Waren der Stadt Duisburg die technischen Spezifika der Grundwasserreinigungsanlage bekannt?“

Ja, diese wurden im Rahmen der Ausführungsplanung mitgeteilt sowie bei Beantragung der Wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Anlage.

- 5) „Ist die Anlage von der Stadt Duisburg genehmigt worden?“

Ja, über den Betrieb der Anlage wurde ein öffentlich-rechtlicher Sanierungsvertrag zwischen der DB AG und der Stadt Duisburg geschlossen, dem die Ausführungsplanung zugrunde liegt; des Weiteren wurde für den Betrieb der Anlage eine Wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

- 6) „Wann erlangte die Stadt Duisburg das Wissen darüber, dass die Anlage fehlgeplant war, weil Eisen- und Manganionen in Gegenwart von Sauerstoff ausflocken und damit den Aktivkohlefilter unbrauchbar machen?“

Die Anlage war nicht gänzlich fehlgeplant und würde unter „normalen“ Eisen- und Mangankonzentrationen im Grundwasser auch einwandfrei funktionieren. Die Anlage verfügte nicht über eine ausreichende Möglichkeit zur Vorbehandlung des Wassers zur Entfernung der Eisen- und Manganausfällungen. Das Problem wurde erst nach der Inbetriebnahme der Anlage im Juni 2012 offenkundig; die Anlage wurde schließlich nach kurzer Betriebszeit wieder abgeschaltet.

- 7) „Wann und wie hat die Stadt Duisburg gegenüber der Deutschen Bahn AG auf die Einhaltung des Sanierungsvertrags verwiesen?“

Der zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Vertrag lässt in seinen Regelungen (§ 4) eine Außerbetriebnahme der Anlage und eine Optimierung der Anlage zu, so dass keine Vertragsverletzung vorliegt. Die Stadt Duisburg hat die DB AG in regelmäßigen Abständen fernmündlich und in Besprechungen aufgefordert, eine Neukonzipierung der Anlage vorzunehmen, wobei die DB AG die Neuplanung der Sanierungsanlage gleichzeitig intensiv verfolgt hat. Um bei der Neuplanung alle Risiken auszuschließen, wurden zunächst über einen längeren Zeitraum Pumpversuche durchgeführt, um die genaue Entwicklung der Eisen- und Manganfrachten über die Zeit bei verschiedenen Förderströmen zu erkunden und die neue Anlage optimal darauf einstellen zu können bei gleichzeitiger Verbesserung der Sanierungsleistung.

Die sehr lange Zeit der Neuplanung und Neuinstallation der Sanierungsanlage (die Anlage soll diesen Sommer in Betrieb gehen) ist allerdings auch juristischen Auseinandersetzungen zwischen der DB AG und deren früherem Auftragnehmer / Anlagenbetreiber sowie vergaberechtlichen Hürden, die vor einer Auftragsvergabe zu überwinden sind, geschuldet.

- 8) „Sieht die Stadt Duisburg Hinweise darauf, dass die Sorgfaltspflicht der Deutschen Bahn Immobiliengesellschaft und der von ihr beauftragten Firma zu Grundwassersanierung bei diesem Vorhaben verletzt wurden?“

Nein, es liegen keine Hinweise diesbezüglich vor. Die DB AG hat die Sanierung im eingeschränkten Sanierungsbetrieb weitergeführt (Förderung aus einem Brunnen mit provisorischer Reinigungsanlage).

- 9) „Wenn ja? Ergeben sich juristische Konsequenzen?“

Entfällt.

- 10) „Welchen Einfluss hat die verspätete Entsorgung der zu beseitigenden Altlasten auf das Bauvorhaben vor Ort?“

Keinen. Zu vermuten ist, dass in der Anfrage das Neubauprojekt Duisburg-Wedau

gemeint ist. Das Gebiet dieses Projektes ist von dem Grundwasserschaden nicht betroffen.

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Es liegen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen vor.